

# RS Vwgh 1990/3/19 89/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs2 Z1 idF 1985/557;

GewO 1973 §345 Abs4;

GewO 1973 §345 Abs7;

GewO 1973 §345 Abs8 Z2;

GewO 1973 §46 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 82;

## Rechtssatz

Auch eine Anzeige gem § 46 Abs 3 GewO zieht - ungeachtet des Umstandes, daß sie konstitutiv wirkt, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Hinweis E 28.6.1988, 87/04/0063) - eine Tätigkeit der gem § 345 Abs 4 GewO zuständigen Behörden nach sich. Dabei handelt es sich um die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und entweder die gem § 345 Abs 8 Z 2 GewO 1973 mit Bescheid erfolgende Kenntnisnahme der Anzeige oder aber nur die gem § 345 Abs 9 GewO 1973 vorzunehmende Feststellung, daß die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, und die Untersagung der Maßnahme oder der Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150098.X02

## Im RIS seit

22.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)